

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 6434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/295-Pr.2/88

Wien, 26. Jänner 1989

3011 IAB  
1989 -01- 26  
zu 3034/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen vom 30. November 1988, Nr. 3034/J, betreffend die geplante Auflösung von Zollwachabteilungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß die Effizienz der Grenzüberwachung - damit eine allfällige Verhinderung illegaler Grenzübertritte - grundsätzlich nicht von der Anzahl von Zollwachabteilungen abhängt, sondern von der Intensität bzw. Planung und Einteilung des Grenzüberwachungsdienstes. Bei diesen Planungen ist aber zu berücksichtigen, daß eine wesentliche Aufgabe der Zollverwaltung auch die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist und daß mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden muß.

Zu 1.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen existieren derzeit keine Pläne hinsichtlich der Auflassung bestimmter Zollwachabteilungen. Im Einzelfall werden diesbezügliche Vorschläge von den zuständigen Finanzlandesdirektionen geprüft,

- 2 -

denen gemäß § 23 Abs. 5 Zollgesetz und § 4 Zollwachvorschrift die Organisation und Einrichtung von Zollwachabteilungen obliegt.

Zu 2.:

Da die Errichtung oder Auflösung einer Zollwachabteilung eine rein organisatorische Angelegenheit der Zollverwaltung darstellt und keine Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung berührt, bedarf es keiner Absprachen mit den Bürgermeistern. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Illegale Grenzübertritte können, wie auch die Beispiele in den Nachbarstaaten zeigen, nie ganz verhindert werden. Auflösungen bzw. Zusammenlegungen von Zollwachabteilungen führen grundsätzlich zu keinem erleichterten illegalen Grenzübertritt, da die Grenzüberwachung von einem effizienten Personaleinsatz und nicht von der Anzahl der Zollwachabteilungen abhängt.

Zu 4.:

Die von Organen der Zollwache aufgegriffenen Personen, die die Staatsgrenze illegal überschritten haben, sind den Sicherheitsbehörden zu übergeben, in deren Kompetenzbereich eine allfällige Abschiebung fällt. Über die anfallenden Kosten kann ich daher keine Mitteilung machen.

